

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Information zur Soforthilfe bei Wärmelieferungen gemäß § 4 Abs. 4 EWSG

Die aktuelle Energie- und Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, sieht die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen vor. Diese Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Um die Haushalte, kleinere Gewerbekunde und bestimmte größere Wärmekunden wie beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen (mit einem Jahreswärmeverbrauch bis zu 1,5 GWh) kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für die nachfolgende Lösung entschieden.

Wärmekunden erhalten für den Monat Dezember 2022 eine staatliche Soforthilfe, die sich an dem monatlichen Abschlag für September 2022 orientiert oder auf den Abschlag vergleichbarer Kunden abstellt. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Preissteigerungen zum Jahresende: Der § 4 Abs. 3 EWSG sieht vor, dass zu der Höhe des Septemberabschlags ein Aufschlag von 20 Prozent zu gewähren ist.

Die Gewährung geschieht bei anspruchsberechtigten Wärmekunden (nach unserer vorläufigen Prüfung sind alle Mitglieder der Bioenergiedorf Wallen eG anspruchsberechtigt) die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Abschlagszahlung für Dezember nicht eingezogen. Überweisungskunden können den Dezemberabschlag einbehalten bzw. erhalten einen gezahlten Abschlag zurücküberwiesen. Die Verrechnung, sowie der Ausweis des Entlastungsbetrags erfolgt letztlich aber in der nächsten Jahresabrechnung zum 31. Mai 2023.

Die von der Bundesregierung mit dem EWSG geschaffene Lösung kann aber keinen hundertprozentigen Belastungsausgleich angesichts der historischen Dimensionen der Entwicklung der Energiepreise schaffen. Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen - in fast jedem Haushalt gibt es noch zahlreiche Möglichkeiten Energie einzusparen. Bitte informieren Sie sich bspw. beim Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de>) über die bestehenden Möglichkeiten! (gesetzlicher Pflichthinweis)

Schließlich müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir nach § 9 Abs. 5 EWSG dazu verpflichtet sind, bestimmte Angaben dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 1 Abs. 4 EWSG Beauftragten, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, mit dem elektronischen Erstattungsantrag der Soforthilfe zu übermitteln. PwC wurde dazu beauftragt, im Zuge der Erstattung der Soforthilfe an die Versorgungsunternehmen eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, wozu diese Daten benötigt werden. Die übermittelten Angaben sind:

- Liefermenge je Wärmeabnehmer 2021/2022
- Angaben zu den Wärmeabnehmern zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3 EWSG